

Standesregeln der DAV – Vorschlag für eine Neufassung

Ausschuss für berufsständische Fragen (AbF)



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

DAV vor Ort

DAV-Regularien – Abgrenzung und Verankerung

Standesregeln

Verhaltensnormen, die die allgemeine Auffassung zu Fragen der Ausübung des Aktuarberufs in Deutschland wiedergeben

Art. 1 ... üben ihre Tätigkeit fachkundig, redlich und sorgfältig aus.
... Anforderungen der anwendbaren Standesregeln und Fachgrundsätze kennen und beachten.

...

Art. 9 ... unterliegen der von der DAV festgelegten Disziplinarordnung und akzeptieren [...] die verhängten Maßregeln.

Fachgrundsätze

fachliche Normen zur Sicherstellung einer seriösen Ausübung der aktuariellen Berufstätigkeit

verbindliche Grundsätze

Richtlinien

Hinweise

sichert Einhaltung ab

sichert Einhaltung ab

Disziplinarordnung

DAV-Standesregeln – Grundlagen

Die Standesregeln als maßgebliche Leitlinien für berufswürdiges Verhalten

- gewährleisten ein einheitliches Auftreten der Aktuarinnen und Aktuarinnen,
 - sichern das Ansehen der Aktuarinnen in der Öffentlichkeit,
 - schaffen Vertrauen auf Seiten der Auftraggeber,
-
- enthalten die **Mindestanforderungen an die Berufsausübung** von Aktuarinnen und
 - stehen **in Einklang mit den internationalen Vorgaben** der International Actuarial Association (IAA) und der Actuarial Association of Europe (AAE).

Die aktuelle Fassung wurde am 30. April 2008 von der DAV-Mitgliederversammlung verabschiedet.



Internationaler Rahmen

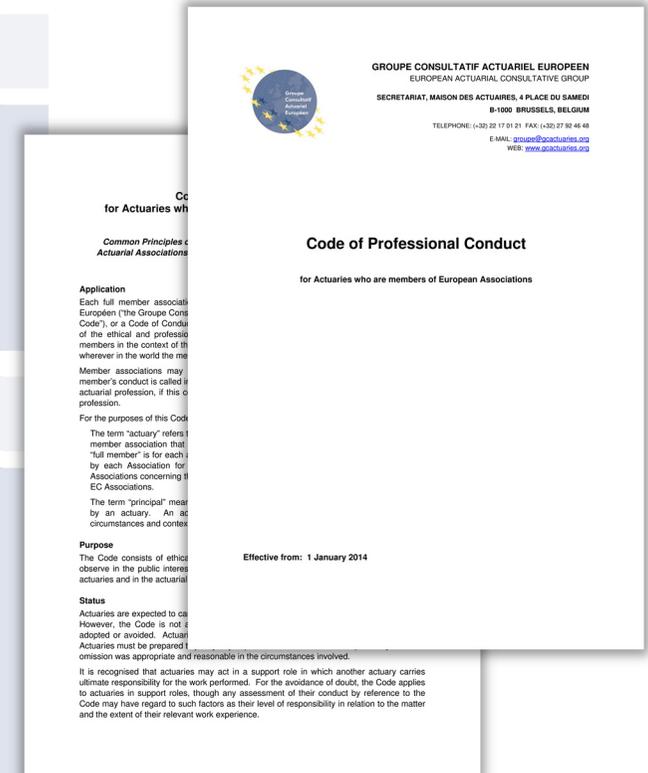
Mit den „Internal Regulations“ (der IAA) und dem „Code of Professional Conduct“ (der AAE) setzen die internationalen Dachverbände Rahmenbedingungen für die Standesregeln der DAV.

„Code of Professional Conduct“ (CoPC) der AAE

- **Mindestanforderungen** für die Standesregeln aller Mitgliedsvereinigungen des europäischen Dachverbands AAE
- aktuelle Fassung vom 3. Dezember 2012

Neufassung des CoPC

- DAV-Stellungnahmen mit Augenmerk auf die Vereinbarkeit der Anforderungen mit der deutschen Berufspraxis erstellt
- Verabschiedung der Neufassung: September 2017
- Anwendung ab 2021



Neufassung DAV-Standesregeln – Zeitplan

Konsultation der AAE zur
Neufassung des CoPC

→ Einreichung einer vom AbF
erstellten DAV-Stellungnahme



11/2015

03/2016

Einrichtung einer Ad-Hoc-Arbeitsgruppe des AbF

→ Überprüfung/Aktualisierung der Standesregeln im Hinblick auf

- den mit der CoPC-Neufassung einhergehenden Anpassungsbedarf
- die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Umsetzung von ISAP 1*
- weiteren praktischen und formalen Aktualisierungsbedarf



Zweite Konsultation der AAE zur
überarbeiteten Neufassung des
CoPC

→ Einreichung einer (vorwiegend
redaktionellen) Stellungnahme



12/2016-01/2017

03/2017

vorläufiger Entwurf zur Neufassung der Standesregeln

→ Präsentation und Diskussion der Ergebnisse im AbF

→ Vorstellung von Entwurf und Zeitplanung im DAV-Vorstand



04/2017

Vorstellung wesentlicher Änderungsvorschläge während berufsständischem Programmstrang der Jahrestagung



10-11/2017

Überarbeitung und Finalisierung des Entwurfs

→ Diskussion der Ergebnisse und des weiteren Vorgehens im AbF



Verabschiedung der Neufassung
des CoPC durch die General
Assembly der AAE



09/2017

01/2018

→ Bestätigung des finalen Vorschlags zur Neufassung der Standes-
regeln sowie der vorgesehenen Zeitplanung durch den DAV-Vorstand



02/2018-12/2018

Vorstellung und Diskussion der Änderungsvorschläge bei den lokalen Gruppen von DAV vor Ort

04/2019

Verabschiedung Standesregeln in Mitgliederversammlung

Neufassung der DAV-Standesregeln – Gliederung

Gliederung der aktuellen Standesregeln der DAV

Vorbemerkung

Art. 1 Berufsausübung

Art. 2 Eigenverantwortlichkeit

Art. 3 Kommunikation der Arbeitsergebnisse

Art. 4 Interessenkollision

Art. 5 Vergütung

Art. 6 Unabhängigkeit

Art. 7 Kollegialität

Art. 8 Haftung

Art. 9 Schlussbestimmungen

Gliederung des Vorschlags zur Neufassung der DAV-Standesregeln

Art. 1 Zweck

Art. 2 Prinzipien der Berufsausübung

Art. 3 Eigenverantwortung

Art. 4 Kommunikation der Arbeitsergebnisse

Art. 5 Unabhängigkeit & Interessenkonflikte

Art. 6 Kollegialität

Art. 7 Verschwiegenheit

Art. 8 Haftung

Art. 9 Compliance & Disziplinarordnung

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Zweck (ehemals: Vorbemerkung)

Kürzung und formale Aktualisierung:

- ersten zwei Absätze der bisherigen Vorbemerkung mit der Beschreibung des Berufsbild entfallen
➔ hier nicht erforderlich
- redaktionelle Ergänzung und Aktualisierung für formale Richtigkeit

1. Zweck

Die Standesregeln für Aktuar (hier und nachfolgend seien damit die Mitglieder der DAV bezeichnet) beinhalten die Verhaltensnormen und geben die allgemeine Auffassung zu Fragen der Ausübung des Aktuarberufs in Deutschland wieder. Sie gelten für alle Tätigkeiten der Aktuar und entsprechen den international anerkannten Berufsgrundsätzen, insbesondere den berufsständischen Verhaltensnormen der Europäischen Aktuarvereinigung („Code of Professional Conduct“ der Actuarial Association of Europe).

(ENTWURF)

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Berufsausübung

Neue Struktur:

- Aufzählung der allgemeinen Prinzipien in vorangestelltem Artikel, Konkretisierung und Erläuterung in nachfolgenden, separaten Artikeln
➡ analog zur CoPC-Neufassung
- ehemaliger Paragraph 1.1 mit Beschreibung von Beschäftigungsverhältnissen entfällt
➡ aktuarielle Tätigkeit nicht an Beschäftigungsverhältnisse gebunden

2. Prinzipien der Berufsausübung

2.1 Professionalität

Aktuare üben ihre Tätigkeit fachkundig, redlich, zuverlässig und sorgfältig aus. Sie handeln dabei nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Kollegialität, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit und kommunizieren ihre Arbeitsergebnisse dem Kontext entsprechend und nutzergerecht.

2.2 Integrität

Sie haben sich stets so zu verhalten, dass sie ihrer Verantwortung gegenüber dem Auftrag- oder Arbeitgeber gerecht werden, und haben die ihnen anvertrauten Interessen sachlich und in angemessener Form zu vertreten. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf des Aktuars, dem Ansehen des Berufsstands und der Verpflichtung zur Kollegialität nicht vereinbar ist oder gegen das öffentliche Interesse verstößt.

2.3 Kompetenz

Aktuare üben ihre berufliche Tätigkeit nur aus, wenn sie hierfür fachlich kompetent sind und über hinreichende Erfahrung verfügen.

ENTWURF

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Eigenverantwortung

Ergänzungen (1/2):

➤ **neu:** explizite Verankerung der Weiterbildungsordnung

➔ Konsistenz mit § 4 (6) der aktuellen DAV-Satzung:

„Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich weiterzubilden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Weiterbildungsordnung.“

➔ bisher leicht abweichende Formulierung der Weiterbildungsanforderung in Artikel 1 (6) der Standesregeln:

„Sie sind dafür verantwortlich, sich den für ihre Berufsausübung erforderlichen, jeweils aktuellen Kenntnisstand durch entsprechende Weiterbildung zu erhalten.“

3. Eigenverantwortung

Aktuare haben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung und nach bestem Wissen auszuüben.

Sie sind dazu verpflichtet, die jeweils geltende Weiterbildungsordnung einzuhalten und sie sind dafür verantwortlich, sich den für ihre Berufsausübung erforderlichen aktuellen Kenntnisstand durch entsprechende Weiterbildung zu erhalten.

[...]

(ENTWURF)

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Eigenverantwortung

Ergänzungen (2/2):

- **neu:** Qualitätssicherungsmaßnahmen

➔ Anforderung gem. B3, CoPC-Neufassung:

“Before communicating the results of professional services performed, the actuary should ensure that, to the best of the actuary’s knowledge and reasonably held belief, the results are free from material error.”

- **neu:** Sicherstellung benötigter Kapazitäten

➔ vgl. 2.1 Auftragsannahme (ISAP 1):

“In accepting an assignment for actuarial services, the actuary shall: [...] have reasonable assurance of time, resources, access to relevant employees and other relevant parties, access to documentation and information, and the right of the actuary to communicate information, as may be necessary for the work.”

3. Eigenverantwortung

(ENTWURF)

[...]

Sie tragen die Verantwortung für eine ordnungsgemäße **und gesetzeskonforme** Erfüllung aller Leistungen, die im Zusammenhang mit aktuariellen Tätigkeiten von ihnen oder ihren Beauftragten erbracht werden. **Hierzu gehören Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Sicherstellung ausreichender Kapazitäten.**

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Kommunikation

Ergänzung (1/3):

- **neuer Absatz:** Stil und Format der Kommunikation an Nutzer und Umständen ausrichten

➔ Anforderung gem. E1, CoPC-Neufassung:

“An actuary should communicate professional analysis and advice in a timely manner and in a style and format that is appropriate to the particular circumstances, having regard to the need to convey the implications of the actuary’s analysis and advice in a manner that is comprehensible to the intended user(s).”

4. Kommunikation der Arbeitsergebnisse

ENTWURF

4.1 Für die Kommunikation ihrer fachlichen Analysen und Bewertungen verwenden Aktuare einen nutzergerechten Stil und ein geeignetes Format unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände.

4.2 Im Rahmen der Kommunikation ihrer Arbeitsergebnisse

- benennen Aktuare den Auftraggeber, für den diese Ergebnisse erstellt worden sind,
- bezeichnen Aktuare die Funktion, in der sie tätig geworden sind,
- machen Aktuare deutlich, in welchem Maße sie die Verantwortung für die Ergebnisse übernehmen,
- erklären Aktuare, in welchem Rahmen sie dem Auftrag- oder Arbeitgeber mit ergänzenden Informationen und Erklärungen über den Anwendungsbereich ihrer Ergebnisse, die verwendeten Methoden und die zugrunde liegenden Daten zur Verfügung stehen.

[...]

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Kommunikation

Ergänzung (2/3):

- **neuer Absatz:** angemessene Wahl von Form und Inhalt sowie geeignete Ausdrucksweise
 - ➔ entspricht den Abschnitten 3.1.1 und 3.1.2 des Modellstandards ISAP 1, die den bisherigen Artikel „Kommunikation“ der Standesregeln konkretisieren

4. Kommunikation der Arbeitsergebnisse

{ ENTWURF }

[...]

4.3 Aktuare berücksichtigen die Kenntnisse, das Verständnis und den Umfang des relevanten Fachwissens sowie den Bedarf des vorgesehenen Nutzers, damit dieser die Auswirkungen der Kommunikation des Aktuars verstehen kann:

- *Form und Inhalt: Aktuare bestimmen Form, Struktur, Stil, Detaillierungsgrad und Inhalt der Kommunikation unter Berücksichtigung des vorgesehenen Nutzers so, dass sie für die jeweiligen Umstände geeignet sind.*
- *Klarheit: Aktuare verwenden klare Formulierungen unter Berücksichtigung des vorgesehenen Nutzers und wählen eine Ausdrucksform, die für die jeweiligen Umstände geeignet ist.*

[...]

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Kommunikation

Ergänzung (3/3):

- **neuer Absatz:** angemessener Zeitraum
 - ➡ deckt die Anforderung „in a timely manner“ (E1 der Neufassung des CoPC) ab
 - ➡ und entspricht den – in ISAP 1, Abschnitt 3.1.3 – formulierten Anforderungen, die den bisherigen Artikel „Kommunikation“ der Standesregeln konkretisieren

4. Kommunikation der Arbeitsergebnisse

[...]

4.4 Der Aktuar kommuniziert innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Der Zeitplan für die Kommunikation sollte den mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen entsprechen und den Bedarf des vorgesehenen Nutzers berücksichtigen.

4.5 Im Rahmen ihrer Verantwortung und der ihnen ggf. obliegenden Leitungsaufgaben haben Aktuare darauf hinzuwirken, dass die Ergebnisse ihres Zuständigkeitsbereichs sachgemäß verwendet werden.

{ ENTWURF }

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

Inhaltlich unverändert:

- Zusammenführung von Inhalten der bisherigen Artikel zu „Interessenkollision“ (Art. 4) und „Unabhängigkeit“ (Art.6)

5. Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

ENTWURF

5.1 Bei ihren Untersuchungen, Empfehlungen und Entscheidungen müssen Aktuare frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichtnahmen sein, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

5.2 Aktuare üben keine berufliche Tätigkeit aus, die einen tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikt nach sich zieht, es sei denn, ihre Fähigkeit, fair zu agieren, wird nicht beeinträchtigt und der tatsächliche oder potentielle Konflikt konnte gegenüber allen Auftraggebern vollständig offen gelegt werden.

5.3 Aktuare müssen bei Übernahme von Tätigkeiten, die vorher von anderen ~~Aktuaren~~ Personen ausgeführt wurden, unter Berücksichtigung aller beruflichen Aspekte sorgfältig prüfen, ob sie den Auftrag ohne Rücksprache mit den bisher Beauftragten annehmen und ausführen können.

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Kollegialität

Inhaltlich unverändert:

- Paragraphen 1.3 und 1.4 in den Artikel „Kollegialität“ (bisher: Art. 7) verschoben

6. Kollegialität

6.1 Für ihre Leistungen dürfen Aktuare nur in der Weise werben, wie es mit dem Ansehen des Berufs und der Verpflichtung zur Kollegialität vereinbar ist. Insbesondere haben sie sich unlauterer oder irreführender Werbemaßnahmen zu enthalten.

6.2 Aktuare arbeiten mit anderen, die für ihren Auftrag- oder Arbeitgeber tätig sind, kollegial zusammen.

6.3 Die Verpflichtung zur Kollegialität verbietet es, das Ansehen der Aktuare bzw. des Berufsstandes zu beeinträchtigen. Unsachliche oder leichtfertige Anschuldigungen gegen Kollegen sind berufswidrig. Bei Streitigkeiten unter Aktuaren sind die Beteiligten verpflichtet, eine Einigung zu suchen und, wenn dies nicht gelingt, zunächst eine Vermittlung durch die DAV zu beantragen, soweit nicht rechtliche Gründe dagegen sprechen.

ENTWURF

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Verschwiegenheit und Haftung

Inhaltlich unverändert:

- bisheriger Paragraph 1.5,
➔ verschoben und nun eigener Artikel

Streichung des letzten Satzes:

- Folgender Hinweis entfällt:
„Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ist zulässig und sollte bedacht werden.“
➔ Dem als Hilfestellung gemeinten „Ratschlag“ sollte nicht der Rang von Standesregeln zukommen.

7. Verschwiegenheit

Aktuare dürfen gegenüber anderen Parteien keine vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut oder bekannt geworden sind, offenlegen, es sei denn, der Auftrag- oder Arbeitgeber hat sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden oder die Offenlegung wird aufgrund rechtlicher Vorgaben gefordert.

ENTWURF

8. Haftung

Die Haftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Aktuare, insbesondere Verantwortliche Aktuare, können ihre Haftung von Auftrag- oder Arbeitgebern im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten begrenzen oder ausschließen lassen.

ENTWURF

DAV-Standesregeln – Änderungsvorschläge

Compliance und Disziplinarordnung

Ergänzungen:

- bisher: „Schlussbestimmungen“
- **neuer Absatz 9.1** deckt *Principle C "Compliance"* gem. Section 3, CoPC-Neufassung ab:
"An actuary must comply with all relevant legal, regulatory and professional requirements."
- Absatz 9.2 enthält die nicht in Artikel 3 „Eigenverantwortung“ übernommenen Inhalte des bisherigen Artikel 2 „Eigenverantwortlichkeit“

9. Compliance und Disziplinarordnung

ENTWURF

9.1 Aktuare üben ihre berufliche Tätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben aus.

9.2 Aktuare üben ihre Tätigkeit unter Beachtung aller einschlägigen fachlichen und berufsständischen Standards aus, d.h. nach den anerkannten Regeln der Versicherungs- und Finanzmathematik sowie den von der DAV verabschiedeten Fachgrundsätzen unter Berücksichtigung des jeweiligen Anwendungsbereichs und Bindungsgrads.

9.3 Aktuare unterliegen der von der DAV festgelegten Disziplinarordnung und akzeptieren vorbehaltlich des dort festgeschriebenen Berufsrechts die verhängten Maßregeln bzw. die Entscheidung des Berufungsverfahrens

Neufassung DAV-Standesregeln – Übersicht

Art. 1 Zweck

ehem. Vorbemerkung, maßgeblich gekürzt:
Beschreibung des Berufsbilds entfällt

Art. 2 Prinzipien der Berufsausübung

ehem. Art.1 um weitere Prinzipien ergänzt,
die aus anderen Artikeln hierher verschoben

Art. 3 Eigenverantwortung

Zusammenfassung von ehem. Abs.1.6 und
Art.2; Ergänzung: QS-Maßnahmen

Art. 4 Kommunikation der Arbeitsergebnisse

ehem. Art.3 mit diversen Ergänzungen im Hinblick auf
die CoPC-Neufassung und ISAP 1

Art. 5 Unabhängigkeit & Interessenkonflikte

Zs.fassung ehem. Art.4 & 6 (1. Teil); Verweis auf
Möglichkeit des abhängigen Dienstverhältnisses entfällt

Art. 6 Kollegialität

ehem. Abs.1.3, 1.4 & Art.7; Beibehaltung über internat.
Vorgaben hinausgehender Inhalte von Art.7 (Kollegialität)

Art. 7 Verschwiegenheit

ehem. Abs.1.5, inhaltlich unverändert;
als allgemeines Prinzip nun eigener Artikel

Art. 8 Haftung

ehem. Art.8, Rat zum Abschluss einer VH
entfällt, nur noch Verweis auf Möglichkeit

Art. 9 Compliance & Disziplinarordnung

ehem. Art.9 mit redaktionellen Änderungen,
Ergänzung: Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Haben Sie **Fragen?**

Oder **Anregungen?**



Wir freuen uns auf die
gemeinsame Diskussion!



ANHANG: aktuelle DAV-Standesregeln – in Stichpunkten

1. Berufsausübung

- fachkundige, redliche und sorgfältige Berufsausübung nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit & Verschwiegenheit
- Verzicht auf unlautere Werbung • Verpflichtung zur Weiterbildung

2. Eigenverantwortlichkeit

- Eigenverantwortung unter Beachtung von Fachgrundsätzen und den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik
- Verantwortung für ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen

3. Kommunikation der Arbeitsergebnisse

- Benennung der Funktion und des Auftraggebers
- Angabe, inwieweit der Aktuar Verantwortung für die Arbeitsergebnisse übernimmt und mit ergänzenden Erklärungen zur Verfügung steht

4. Interessenkollision

- keine Übernahme von Tätigkeiten bei potentieller Interessenkollision
- bei Übernahme einer Tätigkeit von anderen Aktuaren ist zu prüfen, ob dieser Aktuar konsultiert werden muss

5. Vergütung

- Aktuare arbeiten gegen entsprechende Vergütung
- die Gewährung von Vorteilen für die Vermittlung von Aufträgen ist berufswidrig
- Offenlegung aller Einnahmequellen im Zusammenhang mit Auftrag ggü. Auftraggeber

6. Unabhängigkeit

- frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichtnahmen (auch angestellte Aktuare)
- Verantwortung, auf sachgemäße Verwendung der Arbeitsergebnisse hinzuwirken

7. Kollegialität

- unsachliche/leichtfertige Anschuldigungen gegen Kollegen sind berufswidrig
- bei Streitigkeiten unter Aktuaren zunächst eine Vermittlung durch die DAV

8. Haftung

- Möglichkeit die Haftung von Auftrag- oder Arbeitgebern im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten begrenzen bzw. ausschließen lassen

9. Schlussbestimmungen

- Aktuare unterliegen der Disziplinarordnung der DAV